



3

**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Offenburg

Agentur für Arbeit Offenburg, 77642 Offenburg

651D153791

Herr Basel Hlal
Mozartstr. 6
77694 Kehl

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 141.C-651D153791

Kundennummer: 651D153791

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Servicrufnummer für Rückfragen

0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie gebührenfrei.)

Mo - Do 08:00-18:00 Uhr, Fr 08:00-14:00 Uhr

Name: Frau Broß

Durchwahl: 0781 9393 171

Online: Nutzen Sie unsere App „BA-Mobil“

Datum: 20. Februar 2025



Förderung der beruflichen Weiterbildung

Sehr geehrter Herr Herr Hlal,

bei Ihnen wurde die Notwendigkeit einer beruflichen Qualifizierung festgestellt. Mit diesem Bildungsgutschein werden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen, vorausgesetzt die Weiterbildung ist für die Weiterbildungsförderung nach § 176 in Verbindung mit §§ 179 und 180 SGB III zugelassen. Vergewissern Sie sich vor Beginn der Teilnahme beim Bildungsträger, ob die Maßnahme für die Weiterbildung zugelassen ist.

Der Bildungsgutschein ist zeitlich befristet und regional grundsätzlich auf den Tagespendelbereich sowie auf bestimmte Bildungsziele begrenzt. Ihre Teilnahme an der Weiterbildung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen. Damit Ihnen die Leistungen zeitnah bewilligt werden können, ist der Ihnen ausgehändigte Antrag oder Fragebogen rechtzeitig vor Weiterbildungsteilnahme einzureichen. Wenn die Inhalte der von Ihnen ausgewählten Weiterbildung nicht mit dem Gutschein übereinstimmen, ist die Bewilligung der Weiterbildungskosten sowie die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt in Frage gestellt.

Werden die zeitliche Befristung sowie die o. g. Begrenzungen nicht eingehalten, verliert der Bildungsgutschein seine Gültigkeit. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsaufnahme), müssen Sie weiterhin Ihrer Agentur für Arbeit mitteilen (§ 60 SGB I).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Broß

BA I FW 210 -01-2025

Postanschrift
Agentur für Arbeit Offenburg
77642 Offenburg

Besucheradresse
Weingartenstr. 3
77654 Offenburg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenburg>

Öffnungszeiten
Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Bildungsgutschein-Nr.: 651D153791

Kundennummer

- 02

- lfd. Nr.

gem. § 81 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III)

Gültigkeitsdauer:	20.02.2025 - 28.02.2025
übernommen werden:	die der Zulassung zugrundeliegenden vollen Lehrgangskosten
Weiterbildungsdauer:	bis zu 3,00 Monate einschließlich einer notwendigen betrieblichen Lernphase
Bildungsziel/Qualifizierungsinhalte:	43412-902 (Ziel-DKZ), Fachinformatiker/in - Anwendungsentwicklung Prüfungsvorbereitung
Unterrichtsart:	Vollzeit
Weiterbildungsstätte:	außerbetrieblich
Weiterbildungsort:	im Tagespendelbereich

• **Leistungen zum Lebensunterhalt:**

Während der gem. § 81 SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird das Arbeitslosengeld in der Regel weitergezahlt. Das Arbeitslosengeld wird nicht weitergezahlt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld entfallen (z.B. Wegfall der Arbeitslosigkeit wegen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung von 15 Stunden wöchentlich und mehr), der Anspruch auf Arbeitslosengeld zu Beginn der Maßnahme erschöpft oder wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 21 Wochen erloschen ist.

Bezüglich ergänzender Informationen zur Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes während der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird ergänzend auf das „Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung“ sowie zu den (allgemeinen) Voraussetzungen für die Erbringung von Arbeitslosengeld auf das „Merkblatt 1 für Arbeitslose - Ihre Rechte - Ihre Pflichten“ verwiesen.

• **Fahrkosten:**

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages erstattet, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt, die 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt. Monatliche Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre.

Für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine monatliche Familienheimfahrt werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Kosten erstattet. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für die An- und Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zwischen dem Ort Ihres Hausstandes und dem Ort der Weiterbildung gezahlt. Für die Anreise, die Abreise und die monatliche Familienheimfahrt wird bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel jeweils ein Höchstbetrag von 130,00 Euro zugrunde gelegt.

Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können nur zusätzlich - aufgrund der Weiterbildung - anfallende Fahrkosten übernommen werden.

• **Lehrgangskosten nach § 84 SGB III:**

Erstattung an den Träger in Höhe der zugelassenen Kosten bei Vorlage des Gutscheins vor Teilnahmebeginn.

Erklärung: Eine Mehrausfertigung des Bildungsgutscheins sowie das Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ habe ich erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.

20.02.25

Ort und Datum

Unterschrift des/der Teilnehmers/-in